**Muster-Ausbildungsvertrag Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann**

Zwischen Frau/Herrn

|  |
| --- |
|  |

geboren am \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in

|  |
| --- |
|  |

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

als Auszubildende/r

und

|  |
| --- |
|  |

(Name der Einrichtung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

als Träger der praktischen Ausbildung (nachfolgend „Ausbildungsträger“)

wird der folgende Ausbildungsvertrag geschlossen.

## § 1 Gegenstand des Vertrages; Ausbildungsziel

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

Die theoretische Ausbildung erfolgt in der in § 2 Abs. 1 genannten Schule, die praktische Ausbildung erfolgt in der folgenden Einrichtung des Ausbildungsträgers:

|  |
| --- |
|  |

(Name der Einrichtung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1. Teil der Ausbildung ist ein Vertiefungseinsatz. Er ist in Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden (§ 16 Abs. 5 PflBG).
2. Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten die landesrechtlichen Regelungen.
3. Die Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich wie im Ausbildungsplan dargestellt gegliedert. Der Ausbildungsplan ist dem Ausbildungsvertrag als Anlage 2 beigefügt und Bestandteilt dieses Vertrages.

## § 2 Beginn und Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet voraussichtlich am \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_.
2. Die Ausbildung wird in Vollzeit durchgeführt. Ihre Gesamtdauer beträgt drei Jahre und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.
3. Die/Der Auszubildende wird in die staatlich anerkannte Pflegeschule aufgenommen, mit der der Ausbildungsträger einen Kooperationsvertrag geschlossen hat:

**Ev. Fachseminar für Pflegeberufe gGmbH**

**Am Fernmeldeamt 15**

**45145 Essen**

1. Auf die Dauer der Ausbildungszeit werden die folgenden Fehlzeiten angerechnet (§ 13 PflBG):  
   1. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
   2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder anderen, von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung,
   3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten,
   4. in besonderen Härtefällen darüber hinausgehende Fehlzeiten, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird und die zuständige Behörde diese auf Antrag berücksichtigt.
2. Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen der/des Auszubildenden gegenüber dem Ausbildungsträger bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

## § 3 Wöchentliche Ausbildungszeit

1. Die gesamte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit \_\_\_\_ Stunden.

## § 4 Ausbildungsvergütung

1. Die/Der Auszubildende erhält vom Ausbildungsträger eine Ausbildungsvergütung, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

Sie beträgt derzeit bei einer Ausbildung in Vollzeit

im 1. Ausbildungsjahr monatlich \_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ EUR,

im 2. Ausbildungsjahr monatlich \_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ EUR,

im 3. Ausbildungsjahr monatlich \_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ EUR.

Im Fall einer Förderung nach dem SGB III ist der Bescheid der Arbeitsverwaltung vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für andere Förderbescheide.

## § 5 Erholungsurlaub

1. Der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub. Der Erholungsurlaub beträgt derzeit  
     
   vom \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_ bis 31.12.\_\_\_\_\_\_\_\_: \_\_\_\_ Ausbildungstage,   
   vom 01.01.\_\_\_\_\_\_\_\_ bis 31.12.\_\_\_\_\_\_\_\_: \_\_\_\_ Ausbildungstage,   
   vom 01.01.\_\_\_\_\_\_\_\_ bis 31.12.\_\_\_\_\_\_\_\_: \_\_\_\_ Ausbildungstage,   
   vom 01.01.\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_: \_\_\_\_ Ausbildungstage.
2. Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten gemäß Anlagen 6 und 7 PflAPrV beim Ausbildungsträger zu beantragen.

## § 6 Pflichten des Ausbildungsträgers

1. Der Ausbildungsträger stellt der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
2. Der Ausbildungsträger verpflichtet sich, die/den Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplanes in den jeweiligen Einrichtungen gemäß § 7 PflBG einzusetzen. Er stellt die/den Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die Prüfungen vom Dienst frei.
3. Der/Dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der/des Auszubildenden angemessen sein.

## § 7 Pflichten der/des Auszubildenden

1. Die/Der Auszubildende bemüht sich, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,  
   1. am Unterricht sowie den weiteren Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
   2. die ihr/ihm im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
   3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen, also insbesondere den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren,
2. Die/Der Auszubildende bemüht sich, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,  
   1. auf Verlangen des Ausbildungsträgers vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen,
   2. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung erteilt werden,
   3. Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtung pfleglich zu behandeln,
   4. über Vorgänge, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren,
   5. an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
   6. bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Ausbildungsträger zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Ausbildungsträger kann die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Bei Fernbleiben vom theoretischen oder praktischen Unterricht ist neben dem Ausbildungsträger auch die Schule zu informieren,
   7. auf Verlangen des Ausbildungsträgers ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, soweit gesetzlich vorgeschrieben auch ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG; die hierdurch anfallenden Gebühren werden durch den Ausbildungsträger übernommen,
   8. die in der Schule und beim Ausbildungsträger ggf. geltenden weiteren Vorschriften zu beachten,
   9. soweit öffentliche Förderung gewährt wird, gegenüber öffentlichen Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen,
   10. im Fall der Förderung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung die Finanzierung zur Fortsetzung der Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

## § 8 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses; Probezeit; Rücktritt

1. Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der wichtige Grund ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigende von dem wichtigen Grund Kenntnis erlangt.
3. Die/Der Auszubildende kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
5. Beantragt die/der Auszubildende für die Finanzierung der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II oder SGB III, kann sie/er für den Fall der Nichtgewährung der Förderung vom Vertrag zurücktreten.

## § 9 Weitere Bestimmungen

1. Für die/den Auszubildenden gelten die Dienstvereinbarungen des Ausbildungsträgers.
2. Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Wenn der Ausbildungsträger nicht zugleich Träger der Pflegeschule ist, wird der Vertrag erst wirksam, wenn die Pflegeschule ihm schriftlich zugestimmt hat (§ 16 Abs. 6 PflBG).  
     
   Die Zustimmung der Pflegeschule ergibt sich aus der zwischen dem Ausbildungsträger und der Pflegeschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung vom \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_.
4. Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Spätere Vereinbarungen sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Bezugnahme auf diesen Vertrag.

## § 10 Exemplare

Der vorliegende Ausbildungsvertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt und vom Ausbildungsträger sowie von der/dem Auszubildenden eigenhändig unterschrieben worden. Ein Exemplar erhält die/der Auszubildende, ein weiteres Exemplar erhält der Ausbildungsträger und ein weiteres Exemplar erhält die Schule.

|  |
| --- |
|  |

Ort, Datum

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift des/der Auszubildenden |  | Unterschrift  der/des Bevollmächtigten  des Ausbildungsträgers |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ggf. Unterschrift  des/der gesetzlichen Vertreterin/Vertreters des/der Auszubildenden |  | Zustimmung der Pflegeschule nach§ 16 Abs. 6 PflbBG |

## Datenschutzklausel

(Information/Einwilligung zur Datenverarbeitung nach DSG)

**Muster-Ausbildungsvertrag Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann**

**Anlage 1:** **Vertiefungseinsatz**

(zu § 1 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages)

Die/Der Auszubildende wählt einen Vertiefungseinsatz im folgenden Bereich:

☐ Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen

☐ Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen

☐ Ambulante Akut- und Langzeitpflege

☐ mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege

☐ mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege

☐ Pädiatrische Versorgung

☐ Psychiatrische Versorgung

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in durchzuführen.

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in durchzuführen.

Das Wahlrecht für die Ausbildung zur/zum Altenpfleger/in bzw. zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden. In beiderseitigem Einverständnis ist eine Änderung des Vertiefungseinsatzes jederzeit bis zu dessen Beginn möglich.

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Ort, Datum -----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Unterschrift des/der Auszubildenden -------------------------------------------------------------

Ggf. Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreterin/Vertreters -------------------------------------------

Unterschrift des Bevollmächtigten des Ausbildungsträgers ---------------------------------------------

**Muster-Ausbildungsvertrag Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann**

## Anlage 2: Ausbildungsplan nach Anlage 6 PflAPrV

(zu § 1 Abs. 4 des Ausbildungsvertrages)

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.